jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1965/11/26 5Ob172/65, 3Ob229/74

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1965

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z1 B
JN §42 C

Rechtssatz

Wenn eine der inländischen Gerichtsbarkeit entzogene Angelegenheit im Verfahren außer Streitsachen anhängig geworden ist, hat das Gericht bei Hervorkommen dieses Umstandes in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nullität einer allenfalls bereits ergangenen Entscheidung durch Beschluß auszusprechen, soferne nicht in Ansehung des Grundes der Nichtigkeit eine von demselben oder einem anderen Gericht gefällte noch bindende, dh formell rechtskräftige, denselben Gegenstand betreffende Entscheidung entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 172/65
  Entscheidungstext OGH 26.11.1965 5 Ob 172/65
  NZ 1967,170
- 3 Ob 229/74
  Entscheidungstext OGH 18.03.1975 3 Ob 229/74
  nur: Wenn eine der inländischen Gerichtsbarkeit entzogene Angelegenheit im Verfahren außer Streitsachen anhängig geworden ist, hat das Gericht bei Hervorkommen dieses Umstandes in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nullität einer allenfalls bereits ergangenen Entscheidung durch Beschluß auszusprechen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0005883

Dokumentnummer

JJR_19651126_OGH0002_0050OB00172_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at